Th4H
1516

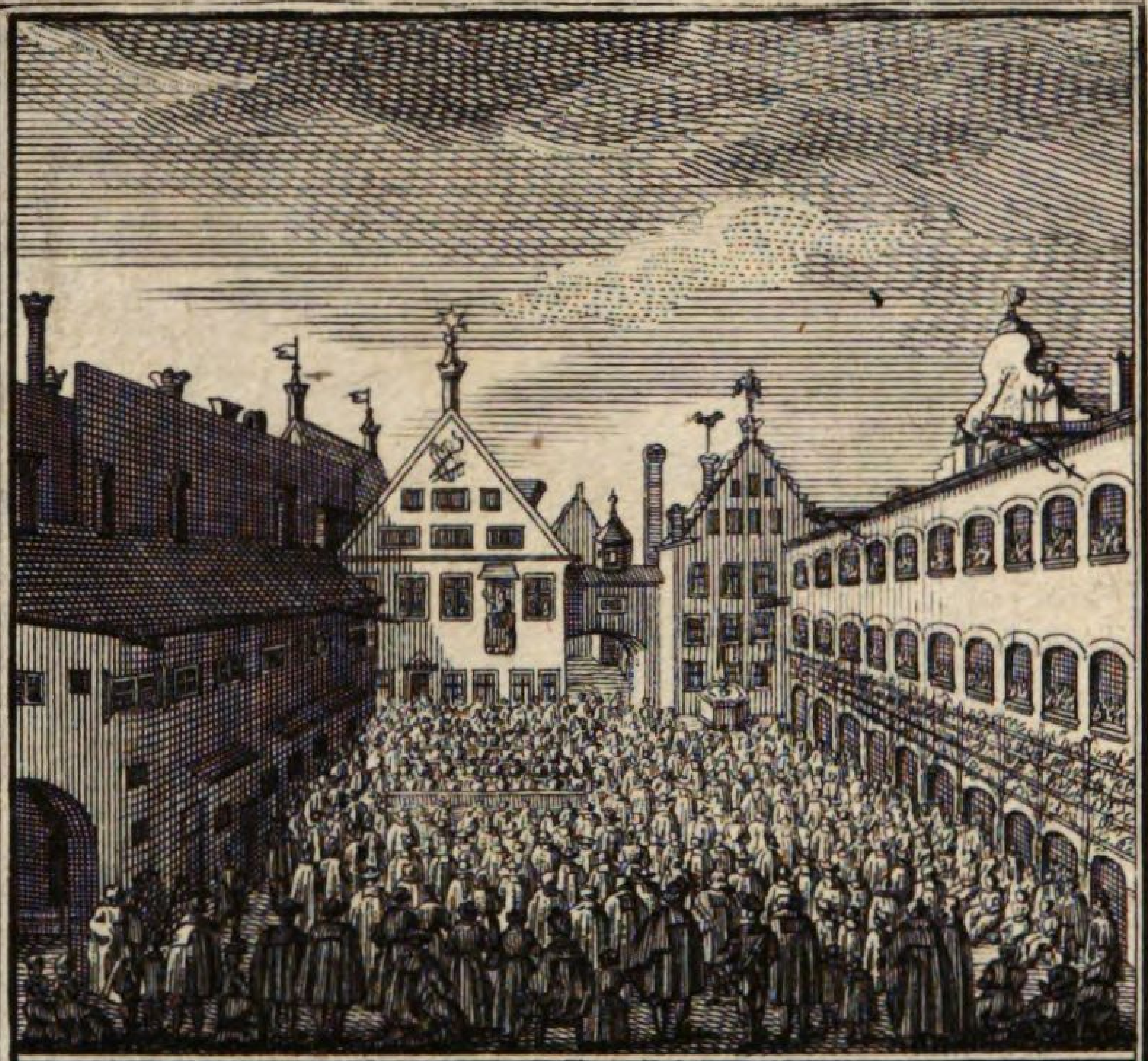

Ex Bibliotheca
Collegii Evangelici,
Aug. Vindel.

L. M. Steinberger Sculps. A. V.

Kurze und zuverläßige

Nachricht

von dem Zustande

der

Protestantischen Kirche

in dem

Königreich Ungarn,

besonders

von den

gegenwärtigen gefährlichen Umständen

derselben.

CIƆIƆCCXLIII.

EIGENTHUM DES COLLEGIUMS ST. ANNA IN AUGSBURG

Geneigter Leser.

Aus gegenwärtiger Schrift erhellet, daß die Protestanten in dem Königreich Ungarn die vortreflichsten Königlichen Land-Tags-Gesetze und Verordnungen für sich haben; vermöge welcher sie eine öffentliche, freye und ungehinderte Uebung ihres Gottesdienstes mit vollem Rechte fodern, und mit den Römisch-Catholischen daselbst, welche sie ohnedem an der Anzahl übertreffen, sich gleiche Vorzüge anmaßen können. Es ist aber auch aus derselben leyder nur gar zu deutlich, wie man, Römisch-Catholischer Seits, von je her bemühet gewesen, diese wohlgegründete Religions-Freyheit einzuschrenken, und die Ungarischen Protestanten auf die empfindlichste Art zu kränken; besonders aber itzo darauf bedacht sey, ihnen die Uebung ihrer Religion ungemein schwer zu machen, und ihnen solche Sachen zuzumuthen, welche sie ohne vorsetzliche Verletzung ihres Gewissens nicht leisten können; damit man sie nur desto leichter von allen Bedienungen und andern Vortheilen welche sich sonst ein getreuer Ungarischer Unterthan versprechen kann, ausschliessen möge.

Es wird also diese Schrift vollkommen geschickt seyn einige öffentliche Be-

richte zu widerlegen, welche, ohne allen Grund, vorgeben, daß die Protestanten in Ungarn bereits in dem völligen Besitz ihrer Religions-Freyheit wiederum gesetzet seyn. Denn ob gleich die Wahrheit dieser Zeitung sehr zu wünschen wäre; so kan es doch den Bedrängten Ungarischen Protestanten auf verschiedene Weise schädlich seyn, wenn man auswärtig von ihnen glaubet, daß sie sich in einem so glückseligen Zustande befinden, da es doch leyder der Wahrheit nicht gemäß ist. Es mögten nehmlich hiedurch verschiedene, deren hohe Fürsprache ihnen vielleicht grossen Nutzen verschaffen könnte, abgehalten werden, sich ihrer, unter Göttlichem Beystande, mit solchem Nachdruck anzunehmen, als sie ohne Zweyfel thun werden, wann Ihnen die wahren Umstände der Ungarischen Protestanten recht bekannt sind. Es wird aber auch diese Schrift dazu dienen; daß allen denen, welche, Gott lob, die ungehinderte Erlaubniß haben die unverfälschte Lehre JEsu frey und öffentlich zu bekennen, und nach derselben Vorschrift einher zu gehen, es, durch Vergleichung ihrer Umstände mit dem Zustand der Protestanten in Ungarn, lebhaft zu Gemüthe gefüh-

ret werde; wie hohe Ursache sie haben, Gott für diese heylsame Gnade zu danken, und wie wenig sie können entschuldiget werden, wenn sie nicht alle ihnen dargebothene Gnaden-Kräfte des Heiligen Geistes anwenden dem Evangelio von Christo JEsu würdig zu wandeln; da sie es unter weit wenigern Hindernissen, als wie diese, thun können. Und da die Protestantischen Ungarn, welche, aller ihrer Bedrückungen ungeachtet, an Treue und schuldigem Gehorsam gegen ihre rechtmäßige Königin keinem von allen übrigen Ungarischen Unterthanen etwas nachgeben, sondern vielmehr es vielen zuvorzuthun sich aus allen Kräften bemühen, dieses einem rechtschaffenen Christen anständige Mittel ergreifen, daß sie dem Allerhöchsten ihre Noth und ihr Anliegen vortragen, und um sich der göttlichen Gnade zu versichern, in JEsu Namen Buß-Beth und Fast-Tage anstellen (*), so kan ein jeder,

(*) In den Actis Historico-Ecclesiasticis P. XXXVIII. p. 168. ist ein Brief aus Ungarn anzutreffen, in welchem folgende Worte stehen: Es haben unsere *Curatores* den Vorschlag aufs *Tapet* gebracht, Buß-Beth- und Fast-Andachten] anzustellen, um mit ernstlicher Zukehrung zu GOtt den gänzlichen Ruin unserer Kirchen abzuwenden.

der diese Schrift lieset, sich um die Ungarischen Protestanten verdient machen, wenn er sein Gebeth mit dem ihrigen vereiniget, und GOtt, welcher die Herzen der Menschen lenken kann, wie er will, und dessen Hülfe oftmahls alsdenn am nechsten ist, wann sie am weitesten entfernet zu seyn scheinet, anrufet; daß er sich der bedruckten Protestanten in Ungarn in Gnaden erbarmen, und, nach seiner unerforschlichen Weißheit, für ihr Bestes sorgen wolle.

Nun der HErr, beweise denselben seine allmächtige Hülfe! Er verleyhe ihnen Kräfte aus der Höhe, damit sie durch den Verlust zeitlicher Vortheile sich nicht verleiten lassen die Evangelischen Wahrheiten zu verleugnen! Er lasse es ihnen durch eine seelige Erfahrung und freudige Hülfe inne werden; wie diejenigen seiner besondern Vorsehung empfohlen seyn, und eine herrliche Belohnung zu erwarten haben, welche vor den Leuten auf ihn trauen; und durch nichts sich antreiben lassen ihr Vertrauen auf Ihn wegzuwerfen! Er erhöre dieses Gebeth um unsers einzigen Heylandes und Fürsprechers JEsu Christi willen. Amen!

§. 1.

Nachdeme in dem Sechzehenden Jahr hundert das Licht des reinen Evangelii durch die Finsterniß des Aberglaubens herdurchzubrechen anfienge, und auch das Königreich Ungarn mit seinem Glanze erfüllete; So wurden demselben die schärfesten Mittel entgegen gesetzet, damit es gleich bey Anfang deßelben Ausbreitung aufgehalten und unterdruckt würde. Unter LUDOVICO dem Andern wurden ao. 1523. der LIV. Articul und wiederum ao. 1525. der V. Art. aufs schärfeste dahin gerichtet, daß man alle Lutheraner, und die Ihnen günstig und anhängig wären, als öffentliche Ketzer und Feinde der heiligsten Jungfrau Mariä, aus dem Reiche ausrotten und wo man sie antreffe, fangen und verbrennen solle.

 §. 2.

§. 2. Die göttliche Vorsorge hielte dieses strenge Geboth durch die Mohatzische Schlacht und gänzliche Niederlage der Ungarischen Armeen mit samt ihren König und den vornehmsten Bischöffen, auf, und machte denen, welche wider GOtt und sein heiliges Evangelium mit Feuer und Schwerdt streiten wollten, eine andere Arbeit. Bey solcher Gelegenheit wurden die Evangelischen Wahrheiten immer weiter durch das Königreich ausgebreitet und gegründet. Und obgleich, währenden Krieges, welcher zwischen FERDINANDO I. und IOHANNE ZAPOLYA geführet wurde, beyde sich gar ernstlich wider die Protestanten anließen, so bliebe doch das Evangelium GOttes aufrecht, und breitete sich unter FERDINANDI I. und MAXIMILIANI Regierung immer weiter aus.

§. 3. Unter RUDOLPHO II. wurde ao. 1604. im XXII. Articul der Schluß gefasset: „die alten Religions-Verordnungen zu erneuern, und alle Klagen über Religions-Beleidigungen von den künfftigen Land-Tagen auszuschliessen.

Ein gefährlicher Schluß vor die Protestanten. Doch eine mächtige Hand hat denselben wieder aufgehalten und ganz geändert. Dann als STEPHAN BOCSKAY Fürst in

Sie-

Siebenbürgen die Waffen wider RUDOLPHUM II. ergriffe, und das gantze Königreich unter sich brachte, so wurde durch den Ertz-Hertzogen MATHIAM, als Käyserl. Plenipotentiarium, mit dem Fürsten ao. 1606. den 23. Junii an einen Frieden gearbeitet, welcher von beyden Seiten in Wien den 8ten Aug. unterschrieben und ausgehändiget wurde. In diesem Frieden, welcher **die Wienerische Friedens-Handlung** heisset, wurde der Religion im 1. Art. mit diesem Nachdruck prospicirt:

Was das Religions-Wesen betrifft, so haben Ihro Königl. Majestät sich gnädigst *resolvir*et, ohngeachtet der vorhergehenden Verordnungen, und des *XXII. Articuls* lezten *ao. 1604.* gehaltenen Landtags (dieweilen derselbe ohne Vorbewust der Land-Stände, und ausser dem Landtag, zu den andern gefüget worden, und deswegen abgeschaffet wird) nach deren erstern Entschlüssung, auf welche sich die Land-Stände des Königreichs in ihrer Replic beziehen, niemanden im gedachten Königreich Ungarn, (als *Magnat*en, Edle, freye Städte, *privilegir*te Marcktflecken, unmittel-

bahre Cron-Güter, und die in den Grenzen des Königreichs sich aufhaltende Ungarische *Miliz*) in seiner Glaubens-Bekänntnüß, wo und jemahls zu *urbir*en, oder zuzulassen, daß sie von jemanden sollen gehindert und gestöhret werden, sondern es solle allen obbenannten Ständen Ihre freye Religions-Uebung gelassen werden, doch ohne Nachtheil der Römischen Cathol. Religion, und daß der *Clerus*, die Kirchen und Gebäude der Röm. Cathol. unangetastet und frey bleiben, auch was ihnen währends Auflauffs abgenommen worden, zurück gegeben werde.

§. 4. Nach diesem Friedens-Schluß wurde nun das Religions-Wesen auch in die Landtags-*Articul* eingesetzet, und in dem *ao: 1608.* gehaltenen Landtag als ein allgemeines Gesez der erste Articul also verfasset:

Was nun den ersten *Articul* der Wienerischen Handlung betrifft, so ist von den Ständen des Königreichs Ungarn beschlossen worden, daß die Religions-Uebung den Baronen Magnaten, Edlen, freyen Städten und allen

allen Ständen des Königreichs in deren und des *Fiscals* Güther, ja auch aller Ungarischen Gräntz=*Miliz*, den Marcktflecken und den Dörffern, welche von sich selbsten und frey sich darzu bekennen, solle frey gelassen und erlaubt seyn, und niemand in der freyen Uebung und Gebrauch seiner Religion von jemand gehindert werden; Ja, damit auch aller Haß und alle Spaltung abgewendet werde, so ist auch beschlossen worden, daß eine jede Religion ihre Aufseher nnd *Superintendent*en haben solle.

§. 5. Dieser Articul ist von den Protestanten in Ungerland allezeit als ein Fundamental-Gesetz, ja als eine Sanctio Pragmatica, angesehen worden, und wurde hernach von den folgenden Königen als FERDINANDO II. III. IV. und auch LEOPOLDO in der VI. Condition folgender massen förmlich bekräfftiget:

Das Religions=Wesen solle unter allen Ständen dieses Königreichs in ihren oder des *Fiscals*=Güthern, ja auch den Soldaten des Königreichs, zu besserer Beruhigung deßelben, zufolge der Wienerischen Friedens=Handlung

lung und der *Articul* vor der Crönung herausgegeben, frey und ohngehindert seyn, dergestalt, daß die Religions-Uebung sowohl den Baronen, Magnaten und Edelleuten, als auch den frey Städten, und allen und jeden Ständen dieses Königreichs in Ihrem oder des *Fiscals* Güthern, desgleichen in den Grenzen des Königreichs Ungarn, in Marcktflecken und Dörffern, welche von sich selbsten und frey sich darzu bekennen, solle überall frey und erlaubt seyn. Es solle niemand, wes Würden und Standes er seye, in den freyen Gebrauch und Uebung der Religion von Sr. Königl Majestät und von andern Landes-Ständen, unter was vor einen Vorwand und Schein es immerhin wäre, belästiget, und gestöhret werden.

§. 6. Währenden 30 Jährigen Krieg in Teutschland wurden die Protestanten in Ungarn wieder gedrucket, und ihnen bis 300 Kirchen abgenommen. GEORG RAKOCZY, Fürst in Siebenbürgen ließe wegen dieser Bedrückungen bey Ihro Königliche Majestät seine Vorstellungen machen, und da nichts

zu erhalten war, so war dieser Fürst genöthiget, mit einer Armee von 70000 Mann ao. 1644. in Ungerland einzubrechen, und den vorigen Wienerischen Friedens-Schluß wieder aufzurichten. Dieser Krieg währete ein Jahr, und wurde durch den gewünschten Friedens-Schluß in Lintz den 16. Sept. 1645. geendet. Dieser Friedens-Schluß ist allzuwichtig, als daß man ihn solte in Vergessenheit kommen lassen. Wir theilen ihn also von Wort zu Wort, was das Religions-Wesen darinnen betrifft, hiermit:

Nachdeme Ihro Königl Majestät nach Dero Landes-Väterlichen Gnaden, die neulich in diesem Königreich entstandene Mißhelligkeiten, durch gelinde Wege beyzulegen und mit dem Durchlauchtigsten Fürsten von Siebenbürgen, Herrn GEORG RAKOCZY und seinen Anhängern durch ihre *Commissari*en mit gewissen Bedingungen Frieden zu machen gnädigst beschlossen, auch von den Land-Ständen, daß sie zu dem Königl. *Diplomate* ihren Beyfall geben, gnädigst verlanget hatte: So haben alle getreue Landes-Stände diesem Königl Verlangen sich allerunterthänigst unter-

unterworffen, besagtes Königliches *Diploma* gegenwärtigen Verordnungen einverleibet, und dasselbe, ohngeachtet alles Widerspruchs der geist- und weltlichen Herren, deßen Gültigkeit auf alle Zeiten verworffen und vernichtet wird, angenommen, gebilliget und bekräfftiget:

§. 7. Der Innhalt des Königl. Diplomatis ist folgender:

Wir FERDINANDUS der III. durch GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser rc.

Thun hiermit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, kund, daß, als im nächst vorhergehenden Jahre in Unserm Königreich Ungarn allerley Bewegungen und Feindseeligkeiten entstanden sind, wodurch Ruhe und Friede im Königreich gestöhret worden; So haben Wir aus Landes-Väterlicher Huld uns *resolvirt*, des Durchlauchtigsten Fürsten GEORG RAKOCZY, Fürsten von Siebenbürgen rc. Forderungen und Begehren mit gelinden Friedens-Mitteln, damit die Vergiessung des Christen-Blutes verwehret, und alle Streitigkeiten

in

in unserm Königreich abgethan würden, aufzuheben.

Die Abthuung derselben aber, bestehet in folgenden Puncten:

1.) Was das Religions-Wesen betrifft, so werden den 1. *Art.* von *ao. 1608.* und die *VI. Condition* der Königl. *Diplomatum* und alle übrige Königl. Verordnungen hierüber in aller ihrer Krafft gelassen, und aller darwieder lauffender Hinderungen und Erklärungen ungeachtet, beschlossen; daß alle Stände des Königreichs, die Frey-Städte, die *privilegir*te Marcktflecken, und die Ungarische Gränz-*Miliz* überall ihre freye Religions-Uebung, mit dem freyen Gebrauch der Kirchen, des Geläuts, und Begräbnüsses haben sollen, und solte niemand in der freyen Uebung seiner Religion, es seye von wem es wollte, unter keinerley Vorwand gehindert oder gestöhret werden.

2.) Wegen der Bauern ist gleichfalß beschlossen, daß keine von Ihnen, welche an den Grenzen des Königreichs oder in Marcktflecken und Dörffern unter der Landes-oder Stände-Herrschafft

sich

sich befinden, in ihrer Religions-Uebung unter keinem Vorwand, weder von Ihro Majest., noch deren *Ministern*, oder von Landes-Ständen sollen gestöhret, oder gehindert werden. Und welche bisher wider den obern *Articul*, und *Condition* gestöhret worden sind, die sollen ihre freye Religions-Uebung wieder anzufangen und fortzusezen die Erlaubnüß haben, und zu keinen Religions-Gebräuchen, die der ihrigen zuwider sind, genöthiget werden.

3.) So ist auch verglichen worden, daß ins künfftige die Prediger dieser Marcktflecken und Dörffer, aus ihren Pfarren nicht können vertrieben werden, und daß die Vertriebene zurück, oder andere an ihre Stellen können beruffen werden.

4.) Die Streitigkeiten, wegen der Belästigung in Religions-Sachen und Entziehung der Kirchen, welche Ihro Majestät *ao. 1638.* übergeben worden sind, sollen in dem nechsten Landtag entweder von den Landes-Ständen selbsten, zu mehrerer Vereinigung der Gemüther beygeleget, oder

von

von Jhro Königl. Majestät zu Vergnügung der Evangelischen geendet und beschlossen werden; und welchen der Gebrauch der Kirchen solle zugesprochen werden, dieselben sollen auch die Einkünfte der Pfarren haben, und künftig keine Kirchen entzogen werden; diejenigen aber, welche währends Auflauffs sind abgenommen worden, dieselben sollen gleich nach Auswechßlung der *Tractat*en von beiden seiten *restituir*et werden damit von den Evangelischen und Römisch-Catholischen ein jeglicher das Seinige bekomme. Die übrigen Klagen aber, welche entweder im Religions-Wesen oder in andern Sachen bey Römisch Catholischen und Evangelischen entstehen möchten, werden Jhro Majestät bey jedem Landtag, nach der *VI*ten *Condition*, ohne Nachtheil der Evangelischen, beylegen.

5.) Jst auch ausgemacht worden, daß Jhro Majestät wider die Uebertreter der Gesetze, besonders im Religions-Wesen künftigen Landtag entweder den 8. Articul des *VI. Decreti* VLADISLAI erneuern, und ins

Werk setzen, oder sonsten eine verdiente Straffe anordnen werde.

Die übrige VI. VII. VIII. VIIII. Puncte betreffen andere Sachen, welche wir vorbey gehen, und nur den merkwürdigen Schluß anhangen wollen:

Wir nehmen also an, billigen und bekräfftigen alle und jede obige *Articel*, mit allen deren Junhalt, wie sie verabredet, beschlossen, und von Wort zu Wort, diesem *Diplomate* einverleibet sind, und versichern bey unserm Königl. Wort, und bey unserm Christlichen Glauben, dem Fürsten von Siebenbürgen, und seinen Anhängern, und allen und jeden Ständen unsers Königreichs Ungarn, daß wir alle und jede diese *Articel*, in allen Puncten und *Clausuln*, sowohl selbsten heilig und unverlezlich halten, als auch alle unsere Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, zu Haltung derselben verbinden wollen. Ja wir wollen auch, alle unsere rechtmäßige Nachfolger, als Könige von Ungerland, hiermit feyerlichst verbunden haben, vermöge dieses *Diplomatis*, welches mit eigenhän-

di-

diger Unterschrifft bekräfftiget worden, in unserm Schloß zu Lintz den 16. *Sept.* 1645. Unserer Reiche des Römischen im 9ten, des Ungarischen und der übrigen im 20sten, des Böhmischen aber im 18ten Jahre.

§. 8. Ihro Königl. Majestät liessen zwar nach geschlossenem Tractat 90 Kirchen auf dem ao. 1647. gehaltenen Landtag zurück geben, und machten allerley gute zum Frieden abzweckende Anstalten, allein es war alles von keiner Dauer, weilen denjenigen zuviel Gehör gegeben worden, welche sich eben kein sonderliches Gewissen machen, alle ihnen nachtheilige Verbindungen zu entkräften. Dieses alles äusserte sich am allermeisten unter LEOPOLDO. Es hatte zwar LEOPOLDVS gleich seinen Vorfahren, **die Religions-Freyheit** in seinem ersten Decreto ao. 1659. wie schon gesaget worden, **von neuen befestiget und beschworen**; er ließ sich aber nichts destoweniger von denen geschworenen Feinden der Protestanten so einnehmen, daß jenen die grausamste Verfolgungen über sie zu verhängen, erlaubet wurde. Dann als ao. 1662. auf dem Landtag die Religions-Gravamina solten untersuchet und abgethan werden, hatte man Römisch-

Catholischer Seits die Sache so eingerichtet, daß von Religions-Beschwerungen nichts konnte vorgenommen werden, und die Protestanten genöthiget worden, mit Protestation von dem Landtage wegzugehen. Man sahe wohl die Nothwendigkeit, daß man diesen Leuten einiges Gehör geben solte, zum wenigsten waren die Anstalten gemacht, erstens zu Eperies 1668, hernach zu Neusohl 1669, derselben Beschwerden abzuthun; da man aber an beyden Orthen gar kein Mittel ausfinden konnte, die Unruhen zu stillen, und den Protestanten nur aufdringen wollte, mit allem geschehenen vorlieb zu nehmen; So blieben beyde Zusammenkünfte fruchtloß, und die Protestanten begaben sich nach Hause. Dieses wuste man Ihro Königl. Majestät auf eine solche widrige Weise vorzustellen, daß man die Protestanten nach Preßburg, als ungehorsame und Aufrührer, zur Rede und Antwort zu beruffen, vor nöthig erachtete. Als dieses vorgieng, fieng FRANCISCVS RAKOCZY an, sich zu regen; Er wurde aber alsobald von dem Gen. SPORK überfallen, und seine Anhänger zerstreuet. Nun gieng es über die Protestanten her, alle wurden als Rebellen tractirt, und nach Preßburg citirt. Da musten die Prediger, Schul-Rector, Kirchner, Studenten erschei-

scheinen. Welche nun, um den Procefs zu vermeiden, sich freywillig der Aemter oder gar des Königreichs zu begeben, oder die Römisch-Catholische Religion anzunehmen, schrifftlich und mit einem Eyde versprachen, die wurden frey gelassen, welche aber dieses nicht thun wollten, wurden ins Gefängniß geleget, allerley jämmerlichen Martern unterworfen, und endlich gar nach Neapel auf die Galeeren geschicket.

§. 9. Es wäre viel zu kläglich zu beschreiben, was von ao. 1671. bis 1681., ganzer 10 Jahr, im Religions-Wesen vorgenommen worden; kurz, alle Kirchen und Schulen wurden eingezogen, die Privat-Andachten mit allerley erdachten Straffen angesehen, und überhaupt alles dahin angetragen, daß der Leuchter des reinen göttlichen Wortes völlig von der Stelle weggerucket wurde. Der Kayserl. Hof-Canzler Herr von HOCHER konnte sich nicht entbrechen, bey Ueberlesung des Memorials, welches den 24. Junii ao. 1681. an Ihro Käyserl. und Königl. Majestät übergeben worden, zu sagen: **Wenn die Protestanten dieses 10 Tage erduldet hätten, so müsten sie bewundert werden, geschweige, da sie 10 Jahre solche Verfolgung ausgestanden haben.** Der Türkische Krieg sowohl, als der Töke-

lische Auflauff nöthigte LEOPOLDUM einen Landtag nach Oedenburg auszuschreiben, worauf endlich das Religions-Wesen wieder vorgenommen, und in dem 25. und 26. Art. folgende Verordnung gemacht wurde. Der 25. Art. lautet also:

„Und weilen, wegen des allgemeinen Friedens und Ruhe des Königreichs, Jhro Königl. und Kayserl. Majestät für das Religions-Wesen sich allergnädigst zu *resolvir*en geruhet haben, so haben die Landes-Stände diese Königl. *Resolution* den *Articeln* mit einverleibet; und dieweilen das Religions-Wesen, welches schon vormahls *ao. 1606.* in dem Wienerischen Friedens-Schluß erlaubet worden, von unterschiedenen, während dieses Auflauffs, ist gestöhret uud gehindert worden, so wird hier der *Articul* besagten Friedens-Schlusses von neuem befestiget, und die Religions-Uebung allen, und überall in dem Königreich, (doch mit Vorbehalt und Ausnahm des Rechts der Grund-Herren, nach dem 1ten *Articul 1608.* vor der Crönung, frey zugelassen, und die Prediger und Schul-Leuthe, welche entweder in der

der Reichs-Acht seyn, oder, wegen gewissen Abschwörungen, ihre Religions-Bedienungen nicht abwarten können, sollen die Freyheit haben, zurück zu kommen, und damit sie ihr Glaubens-Bekänntniß frey fortsetzen können, werden ihre Abschwörungen hiemit aufgehoben. Es soll auch niemand in dem Königreich in der freyen Uebung seiner Religion von nun an und ins künftige auf einige Weise gestöhret werden. Auch sollen die Augspurg- und Schweizerischen *Confessions*-Verwandten zu den Kirchen-Gebräuchen, welche ihrer Religion zuwider sind, nicht gezwungen werden.

Der 26. Articul ist folgender:

Dann wurde auch beschlossen, daß die Kirchen, welche die Augspurg- und Schweizerischen *Confessions*-Verwandten aufgebauet haben, und welche noch nicht auf Römisch-Catholische Weise eingeweyhet sind, durch gewisse *Commissarien* Ihnen sollen übergeben, an andern Orthen aber nach Allergnädigstem Königl. Befehl Plätze zur Erbauung der Kirchen, Schulen und

Pfarr-Häusern, nach Bequemlichkeit der Augspurg- und Schweizerischen *Confessions*-Verwandten, durch eben dieselben *Commissari*en, Ihnen sollen, nach unten beschriebener Ordnung, angewiesen werden. Gleichwie denn in allen Gespannschaften, und zwar besonders in der Eisenberger Gespannschaft den Augsburgisch *Confessions*-Verwandten in *Demök* und *Nemes Cso*, den Schweizerischen *Confessions*-Verwandten aber in *Felso-ëor* die Anweisung geschehen. In der Oedenburgischen in *Vadosfalua* und *Nemeskér*. In der Preßburgischen in *Rhete* und *Puszta-Foedemes*. In der Neutrischen in *Nitra-Szerdahely* und *Sztraza* neben dem Waag-Fluß. In der Barsischen in *Simonyi* und *Szelezén*. In der Soliensischen in *Osztro-Luka* und *Garamszegh*. In der Thuroczischen in *Nezpal* und *Iuanka-Falua*. In der Liptauischen in *Hybe* und *Nagy-Palugya*. In der Arvischen in *Felsö-Kubiny* und *Stebnye*. In der Trentschiner in *Szulyow* und *Zay-Ugroctz*. In der Zipser zu *Gergho* und *Totporcz* oder *Baticszfalua*, des Widerspruchs einiger un-

ungeachtet. Dieweilen aber die Augspurg- und Schweitzerischen *Confessions*-Verwandten in den übrigen Gespannschaften, als in der *Szaladien*ser, *Veszprim*er, Raaber, *Comorn*er, *Abauivarien*ser, *Sarosien*ser, *Zemplinen*ser, *Vgocsien*ser, *Bereghien*ser, *Thornen*ser, *Goemörien*ser, *Borsodien*ser, *Honten*ser, *Neogradien*ser, *Szolnoken*ser, *Hevesen*ser, *Pest*, *Pilis*, und *Soldthen*ser, *Szabolczen*ser, *Vnghen*ser und *Szatmarien*ser in dem würklichen Besitz fast aller daselbst seyenden Kirchen sind; so werden sie ihnen zu ihrem fernern Genuß hiermit überlassen.

Ausser denen, so ist auch in den Grenzen des Königreichs, als in dem *Generalat* gegen *Canisa* zu *Szent Grod*, in dem Raaberischen *Generalat* zu *Tihany*, *Vason*, *Papa*, *Vesprin*, *Raab* und *Comorn*, in dem *Generalat* gegen den Bergstädten in *Leue*, *Karpona* und *Fülek*, in dem *Generalat* von Ober-Ungarn zu *Putnok*, zu *Onod*, zu *Szendrö*, zu *Tokay*, zu *Kallo*, und zu *Szatmar* die Anweisung geschehen; Imgleichen in den Frey-Städten, als in

Preßburg soll den *A. C.* Verwandten erlaubet seyn, eine Kirche in der Vorstadt, an dem Ihnen durch die *Commissari*en angewiesenem Orthe, auf ihre Kosten, aufzubauen. Oedenburg bleibt in dem Genuß und Uebung ihrer Religion, in welcher sie anjetzo ist, und soll darinnen nicht gestöhret werden. Endlich in den Frey- und Berg-Städten, als *Trenchin*, *Modern*, *Cremnitz*, *Neusohl*, desgleichen in allen Städten in Ober-Ungarn, sollen gleichfalls Plätze zur Erbauung Kirchen, Schulen und Pfarr-Häuser angewiesen werden. Und sollen die Kirchen, in deren würcklichen Besitz die Augspurg- und Schweizerische *Confessions*-Verwandten dermahlen sind, ihnen, mit samt den Pfarrhäusern und Schulen, auch deren Einkünften, um des gemeinen Friedens-Willen, damit sie nehmlich ruhig und friedlich leben können, gelassen werden; nur daß den daselbst wohnenden Römisch-Catholischen sowohl als ihnen die freye Begräbniß und der Glocken-Dienst gestattet werde. Doch sollen weder die Römisch-Catholi-

schen

schen denen Augspurg- und Schweizerischen Religions-Verwandten, noch diese den Römisch-Catholischen, nach dem Sinn des *III. Articuls ao.1647.* etwas zu zahlen gehalten seyn.

Weiter so wird auch alleu *Magnaten* und Edlen, welche im Königreich leben, erlaubt seyn, in ihren Schlössern uud Residenzien, nach Arth eines jeglichen Glaubens-Bekänntnißes, Bethäuser und Capellen aufzubauen, uud zu *dotir*en.

Fernerhin aber sollen keine Kirchen, Schulen und Pfarrhäusern weggenommen, und die Religions-Uebung von keiner Seiten gehindert werden, wo man nicht in die Straffe, welche im 8ten *Articul* des Königs VLADISLAI VI. *Decrets* bestimmet ist, verfallen will. Es soll auch durch diese *Articel* den Augspurg und Schweizerischen Religions-Verwandten der Weg gar nicht abgeschnitten werden, Ihre fernere Forderungen bey künftigen Land-Tägen fortzusezen, alles Widerspruchs der Geistlich- und Römisch-Catholischen Weltlichen ungeachtet.

Die Gesetze des Königreichs, welche durch ein Königl. *Diploma* befestiget worden, sollen dabey in ihrer völligen Gültigkeit bleiben.

§. 10. Diese beyde Articel nun, welche gleichsam die Stütze der Protestanten seyn solten, schienen den Evangelischen viel zu gefährlich, als daß sie solche ohne einer solennen Protestation hätten annehmen sollen. Es geschahe also solche in forma, und wurde Ihrer Königliche Majestät unterthänigst eingehändiget, auch gnädigst angenommen, und den Evangel. Ständen den 31. Dec. 1687. zu Oedenburg, Königl. Seits, das Zeugniß darüber ausgehändiget. Die Evangel. Stände beschwehreten sich insonderheit; daß man in diesen Articeln den klaren nnd deutlichen Verstand des 1. Articuls in der Wienerischen Pacification von ao. 1606, und des 1. Art. in dem 1608. gehaltenen Landtage, welcher schon in dem Königl. Diplomate ao. 1647. wieder allerley Verwirrungen hat müssen fest gesetzt werden, von neuen verwirret, und in Ungewißheit versetzet habe; daß man die Religions-Uebung, welche der 25. Art. nach dem 1. Art. des Landtags 1608. allen und jeden, an allen Orthen zugestehet, in dem

26. Art. nur auf gewiße Oerther einschränke; daß man den Landes-Ständen das Gewissen ihrer Unterthanen unterwerfe, und ihnen ein Recht, das sie niemahls gehabt haben, ja das in den Königl. Diplomatibus von FERDINANDO II. III., und selbst in dem LEOPOLDischen Diplomate, in der VIten Condition, ihnen schon längstens abgesprochen worden, von neuen beylege; daß man es dahin antrage, als wann diß lauter neue Bewegungen wären, und niemahlen deswegen ein Königl. Diploma ausgehändiget worden wäre. Und weiln diese Articel ohne ihrer Beystimmung, ja ohne ihnen, wie doch sonsten gewöhnlich wäre, vorgelesen zu werden, zur Unterschrifft Ihro Kayserl. und Königl. Majestät wären übergeben worden; so legten sie ihre Protestation wider alles, was in denselben ihren wohlgegründeten Rechten zuwider wäre, ein, und beriefen sich auf die Königl. Diplomata und Landes-Satzungen.

§. 11. So sehnlich nun die Protestanten angehalten, so erhielten sie doch nichts, und musten sich begnügen lassen; daß sie nur einige Kirchen und Schulen wiederum einbekommen, und von dem völligen Umsturz ihrer Religion, womit man die 10 Jahr umge-

gegangen, befreyet worden. Als nun ao. 1687. von neuen in Preßburg ein Land-tag celebrirt wurde; so meynten die Pro-testanten, nunmehro würden ihre so lang ge-führte Klagen angehöret, und gehoben wer-den; Allein es wuste ihr Gegenparth die Sache so künstlich zu drehen, daß man diejeni-gen welche bey den Gesetzen fest bleiben, und keine Neuerungen in den Königl. Diplomati-bus wollten angehen lassen, gar von allen Privilegiis und Freyheiten auszuschliessen suchte. Der XXI. Articul des ao. 1687. zu Preßburg gehaltenen Landtags belehret sol-ches aufs nachdrücklichste, welcher also ver-fasset worden:

Obschon im Religions-Wesen die Augspurg- und Schweizerische *Confes-sions*-Verwandten durch ihre *Protesta-tion*, welche sie wieder den 25. und 26. Articul eingeleget, in der That sich derselben Vortheile verlustig ge-macht hätten; So haben doch Ihro Majestät wegen des gemeinen Frie-dens und der innerlichen Ruhe des Königreichs, sich aus lauter Gnaden entschlossen; dieselbe *Ar-ticel* annoch fest zu erhalten; So ha-ben auch die Land-Stände nach dem

Sinn

dieser Land-Väterlichen Entschliessung, der geist- und weltlichen Herren Widerspruch ungeachtet, dieselbe zu erneuern, und in vorige Krafft und Ansehen wieder einzusetzen, und was noch nicht davon ins Werk gesetzet, oder währender Zeit von ein- oder dem andern Theil verwirret worden, aufs erste ins Werk zu setzen, oder wieder zu *restituir*en beschlossen.

§. 12. Es konnte denen Evangel. Ständen dieser Articul noch weniger als die vorigen anstehen, zumahlen da man nun aus diesem Articul den Schluß machen konnte; als wären sie völlig des Friedens-Schlusses und der Königl. Diplomatum verlustig, und alles, was sie noch hätten, das beruhe bloß auf der Gnade Ihrer Majestät, welche sie vor dieses mahl noch auf recht halten wollte. Allein wer diese Folge machen wollte, der muste eine andere Sache angeben, warum die Protestanten der in den Articeln gegründeten Religions-Freyheiten verlustig worden wären, als welche in dem XXI. Articul obigen Landtags stehet. Denn dadurch, daß sie ihre Protestation bey Ihro Königl. Majestät eingegeben, haben sie gar nichts wider die Landtags-Articel gethan, ja sie haben

selbst in dem 26. Articul ao. 1681. das Recht darzu bekommen, wo ihnen ausdrücklich die Freyheit gelassen wurde, ihre Forderungen auf künftigen Landtägen fortzusetzen, auch wider geist-und weltlicher Herren ihren Widerspruch.

§. 13. Wenn man mit so theuer aufgerichteten Friedens-Schlüssen und mit Königl. so offt beschwornen Diplomatibus dergestalt umgehen will, wer wird dann in der Welt mehr auf einen menschlichen Tractat trauen und bauen können? Und obgleich die Fürsten von Siebenbürgen ausgestorben sind, so sind doch bis auf diese Stunde die Protestanten im Königreich, welchen zu gut diese Tractaten geschlossen, und nebst den Königl. Diplomatibus sind beschworen worden. Diese nun fordern vor dem Throne GOttes die Aufrechthaltung der mit ihren Vor-Eltern eingegangenen Tractaten.

§. 14. Wie solte es wohl den Römisch-Catholischen anstehen, wenn ein König von Ungerland sich einfallen ließ; daß, da er die Articel, welche den Protestanten zu gut mit so grosser Sorgfältigkeit aufgerichtet worden sind, habe übern Hauffen werfen lassen; er nun auch die ihnen zu gut geschlossene Articel nach und nach brechen und aufheben kön-

könnte? Wer würde hier nicht sagen, dies gehet nicht an; das Wort und Jurament eines Königs kan nicht gebrochen werden. Will man hier auf das alte Costnizer Principium fallen, daß Ketzern kein Glaube zu halten seye; so hat das Durchlauchtige Hauß Oesterreich dieses Principium wohl niemahls gelten lassen. Denn nichts zu sagen von CAROLO V. oder FERDINANDO I., deren Vestigkeit in Haltung Ihrer Kayserl. Versprechen aller Orten kund ist; so ist von LEOPOLDO gar zu bekannt, wie vielmahl Ihro Kayserl. und Königliche Majestät sich gegen die gedrückten Protestanten recht Landes-Väterlich erkläret: **Es war, es ist, und wird auch nicht unser Wille seyn, euch in eurer Religion zu kränken: was wir und unsere Vorfahren, in unsern mit Eydschwüren befestigten** *Diplomat*en, **eurer Religion versprochen haben, dieses wollen wir auch beständig und unveränderlich halten.** Darum haben solche sehr übel gethan, welche wider das Recht der Natur ihrem Religions-Eyfer so weit nachgehangen, daß sie ihren Königen ganz zuwidere Principia angenommen, ausgeführet, und es mit ihrem Widerspruch dahin gebracht haben, daß nun ein Theil der

theuersten Privilegien zu ihrem eigenen Praejudiz aufgehoben worden.

§. 15. Von dieser Zeit an erfuhren die Protestanten, wie wohl sie gethan, daß sie wieder die Erneuerungen der Artikeln von 1681. und 1687. protestirt hatten. Denn man gieng nun mit ihnen nicht anders um, als mit Schafen, welche jeder Catholischer Lands-Standt nach seinem Belieben zu seiner Religion zwingen und nöthigen könte. Und damit es nicht das Ansehen haben möchte, als wann man hier alles nach eigenem Gefallen der Geistlichkeit thun müste, so wurden den 24. April 1691. **einige Königliche Erklärungen** ans Tages Licht gebracht, welche erstlich nur den Solicitanten um ihre in dem Articul stehende Kirchen gegeben worden, hernach aber bald zu einem allgemeinen Gesetz, wider alle hergebrachte Gewohnheit, worden sind. Und weilen sie auch in der That in den letzten Königl. Caroliniſchen Decreten davor erkannt worden sind, so werden wir solche mittheilen müssen. Sie bestehen aber hierinnen:

1.) **Wurde denen, welche ausdrücklich im** *26. Art.* **des Oedenburgischen Landtags die Erlaubniß hatten, der öffentliche und freye Gottesdienst zugestanden.**

2.) Daß

2.) Daß sie aber nicht aus den Schranken gehen, und die Religions-Uebung an Oertern, welche nicht benennet sind, anstellen sollen.

3.) An welchen Orten aber solcher öffentliche Gottesdienst erlaubet worden, müssen doch die Catholischen Geistlichen aus der gemeinen *Cassa* erhalten werden, worzu die Protestanten das ihre beyzutragen verpflichtet seyn.

4.) Die Hospitäler, Begräbniße und Glocken, können ihnen, mit Vorbewust der Catholischen Geistlichkeit und des Meßners, zum Gebrauch gelassen werden.

5.) Die Fest-Täge der Catholischen sollen sie, was den Kauff und Handel betrifft, zu halten verbunden seyn.

6.) Besonders werden alle Handwerks-Leuthe zu deren Feyer verbunden seyn.

7.) Es wird auch keinem Protestantischen Prediger erlaubt ausser seiner Gemeinde zu tauffen, zu *copulir*en, zu begraben, oder andere *Ministerial*-Handlungen auszurichten.

8.) Dem Volk wird erlaubet seyn,

an solche Orte, welche in dem *Articul* ausdrücklich benennet sind, zu gehen, seine Andacht zu verrichten, auch tauffen, *copulir*en und begraben zu lassen, doch mit diesem Vorbehalt, daß sie vorher dem Cathol. Geistlichen seine Gebühr abtragen.

9.) Weilen die Zehenden von den heiligen Königen nur für Prediger der Catholischen Religion gewidmet sind, so müssen solche auch ihnen im ganzen Königreich bezahlt werden, und sollen die Evangelischen Prediger keinen Theil daran haben.

10.) Auch wird ihnen erlaubet seyn, Capellen zu bauen, zu ihrer Häußlichen Andacht und Begräbniß. Wie dann auch an allen Orten erlaubt seyn wird, daß ein jeder in seinem Hause bethe, und Predigten lese; doch, daß sie ihre Nachbarn, Unterthanen oder gar Prediger, zu solchem Hauß-Gottesdienst auf keine Weise hinzu lassen.

11.) Und sollen die Protestantische Land-Stände sich der *Clausul*; ohne Nachtheil des herrlichen Rechts, nicht gebrauchen können, wenn sie ihre Unter-

terthanen zu ihrer Hauß-Andacht lassen wollen, und sich gefallen laßen, was sie vormahls zum *Praejudiz* der Römisch-Catholischen Religion, da sie an Landtagen die Catholischen an der Zahl der Stimmen übertroffen, aufgesetzt haben, daß es nunmehro zum *Praejudiz* der ihrigen gebraucht werde.

12.) Die freye Raths-Wahl wird den Protestanten erlaubt, doch, daß die Catholischen keines weges davon ausgeschlossen seyn.

§. 16. Da nun die Protestanten dieses vor keine Erklährung, sondern vielmehr vor eine Aufhebung des 25. und 26. Articul des Oedenburgischen Landtags ansehen konten, so haben sie solche niemahls vor genuin gehalten; um so viel mehr, da Ihro Kayserliche und Königliche Majestät LEOPOLD den 20. Junii 1704. sich ausdrücklich dahin aufs allergnädigste erkläret: **Ihro Majestät werden die Freyheit und Sicherheit der im Land angenommenen Religionen, nach dem eigentlichen Sinn der Oedenburg- und Preßburgischen Landtäge beschützen und nimmermehr zulassen, daß die Landes-Herrn ihrer Macht mißbrauchen, oder jemand ein Gewis-**

sens-Zwang angethan werde, sondern solches mit Königlicher Macht verwehren.

§. 17. Ihro Kayserliche und Königliche Majestät IOSEPH declarirten gleichfalß in ihrem Decreto vom 12. Dec. 1709.

Wir verbiethen alle aus eigenem Haß und Rachgier vorgenommene Verfolgung der Augspurg- und Schweizerischen *Confessions*-Verwandten, und Wegnehmung der Kirchen, Schulen und Pfarren, wider den eigentlichen Sinn und Verstand der Oedenburg- und Preßburgischen Landtäge, ja wir wollen, daß sie nach besagten Articuln in der freyen Uebung ihrer Religion verbleiben sollen, und wollen auf keine Weise, daß sie darinnen sollen gestöhret werden. Und gebiethen allen und jeden, daß sie ohne Aufschub alle Kirchen, Pfarren und Schulen, und alle gottseelige Stifftungen, welche wider den Innhalt der vorher genannten Landtäge sind weggenommen worden, mit allen Nutzungen zurück geben, und die freye Uebung der Religion, und der *Magistrat*en Bedienungen, in vori-

rigen gesetzlichen Stand herstellen sollen.

§. 18. Allein dem ungeachtet, so haben die folgenden Zeiten genug gezeiget, daß diese Königliche Erklärungen der eigentliche Verstand der Oedenburg- und Preßburgischen Landtags Artikel seyn sollen.

Ein unpartheyischer Leser wird sich freylich verwundern, wenn er Aufhebungen der Gesetze vor Erklärungen annehmen muß. Denn, da in dem 25. Articul die Religions-Freyheit nach des ao. 1608. gehaltenen Landtags ersten Articul restituirt wird; So haben die Protestanten **die öffentliche Religions-Uebung** *praetendir***en müssen.** Aber diese Erklärung restringiret selbige nur auf die im 26. Articul genennete Oerter.

Die Protestanten meynten die Clausul: **mit Vorbehalt des Rechts der Landes-Herren**, welche in den vorigen Landtägen so offtmahl erklähret worden, **daß weder Ihro Majestät selbsten, noch die Landes-Stände solten Macht und Freyheit haben ihre Unterthanen in ihren Gewißen und Religions-Uebung zu verhindern**, könnte ohnmöglich auf eine solche Meynung gezogen werden, daß die Landes-

 Herren

Herren freye Macht hätten, nach ihrem Sinn zu reformiren; Allein, nun haben sie es leyder erfahren müssen, daß es nur allzu wahr seye.

§. 19. Am allerbetrübtesten muste es den Protestanten fallen, wenn man ihnen aufbürden wollte, es wäre diese Clausul schon in den vorigen Articeln von ihnen selbsten, da sie durch Mehrheit der Stimmen die Römisch-Catholischen übertroffen, aufgebracht, und zur Verfolgung der Catholischen Unterthanen gemißbrauchet worden. Wer aber nur vom Anfange gelesen hat, was von der Religion in Ungarn auf den Landtagen gehandelt worden, der wird des Gegentheils überzeuget seyn, zu geschweigen, daß dieser Reformations-Geist, welcher mit Macht und Gewalt den Leuten eine Religion aufdringen will, ganz und gar wider die Protestantischen Grund-Lehren lauffet. Auch hätte man sich niemahls einbilden können, daß die Freyheit, welche den Magnaten und Edelleuten im 26. Articul, gelassen wurde, in ihren Schlössern und Castellen, Bethäuser und Capellen aufzubauen und mit Einkünften zu versehen, dahin solte verstanden werden, daß sie mit ihren Hauß-Leuten einen Privat-Gottesdienst halten können, ohne daß

ihnen erlaubt wäre, zu ihrer Andacht ihre Unterthanen hinzu zu lassen, oder einen Prediger einzuführen. Dos oder Kirchen-Einkünfte gehören ja nicht vor todte Mauren, sondern vor Leute und Prediger, wie aus dem Jure Ecclesiastico bekannt ist.

In den 26. Articul heißet es ausdrücklich, es soll weder ein Catholischer der Augspurg- und Schweitzerischen Confessions-Verwandten Predigern, noch diese jenen, etwas zu zahlen gehalten seyn. Diese Erklärungen aber zeigen das Gegentheil, und verbinden im III. und VIII. Punct die Protestanten zum Unterhalt und Bezahlung der Römisch-Catholischen. Bey solchen Umständen kan man sich leichtlich den Zustand der Kirchen in Ungarn einbilden, und wie unter diesem Schein des Gesetzes die Protestanten von neuen verfolget gewesen sind. Es gestehen beyde Königl. Befehle, welche von LEOPOLDO ao. 1704. und IOSEPHO ao. 1709. herausgekommen, zu, daß aus Privat-Haß und Gewaltthätigkeit Verfolgungen vorgegangen sind, und versprechen Einhalt. Alleine der elende Stand des armen Ungerlandes, welches damahls durch den Aufruhr von ao. 1703. bis 1711. in die gröste Verwirrung gesetzet worden, ließ nichts zur

 Exe-

Execution kommen. Und nachdeme der äußerliche Friede wieder hergestellet wurde, bliebe alles in dem Stande, wie es vor dem Aufruhr war. Die währendem Aufruhr eingeführte Prediger und Schul-Leute aber musten ins Elend wandern.

§. 20. Man machte sich wohl von Seiten der Protestanten bessere Hoffnung, als Kayser CARL der VI. die Ungarischen Reiche zu regieren anfieng. Es konnte aber im ersten Landtag 1712. nichts ausgemacht werden, da sich der Landtag wegen der Pest zerschlug; Indeßen aber kam ao. 1714. den 23. April ein Königlicher Befehl heraus, welcher schon einem jeglichen zur Gnüge zeigen konnte, wessen sie sich würden zu versehen haben. Die Ertz-Bischöffe und Bischöffe hatten wider die Protestanten geklagt; daß sie die Religions-Uebung überall öffentlich haben wollten; daß die Magnaten und Edelleute Kirchen und Schulen aufbaueten, und mit Predigern und Schulmeistern versähen, nnd darzu die Nachbarn, als an öffentlichen Oertern zusammen kämen; daß man mehr Prediger und Schul-Leute hielte, auch sogar in den Schulen Philosophica und Theologica lehrete, und verkleidete Prediger im Lande herum schickete, welche ihren Dienst ins-

insgeheim leisteten. Man entziehe den Römisch-Catholischen ihre Einkünfte, celebrire die Feyertäge des Königreichs nicht; ja unterstehe sich gar in der Advents- und Fasten-Zeit Hochzeiten und Täntze zu halten. Dieses wurde nun aufs schärfeste eingestellet und jedermann auf die 25. und 26. Articel, nach der Königlichen Explanation, verwiesen.

§. 21. Endlich hat Ihro Kayserl. und Königliche Majestät den XXX. nnd XXXI. Art. 1715. in Religions-Sachen herauszugeben beliebet, der XXX. lautet also:

Nachdeme wegen des Religions-Wesens allerley Streitigkeiten entstanden, und selbsten bey Verfassung der *Articel* **Ihro Königl. Majestät von beyden Theilen allerunterthänigst angegangen worden; so haben Ihro Königliche Majestät aus Landes-Väterlicher Gnade die 25. und 26.** *Articel* **des Oedenburgischen Landtags, in ihrem eigentlichen, und bisher erklärtem Verstand annoch zu behalten, und vor erneuert und bestätigt zu achten, allergnädigst beschlossen.**

Was aber hierinnen noch nicht zu Stande gekommen, oder durch

Miß-

Mißverstand und Verachtung von beyden Seiten wäre vernichtet worden, solches solle von einer Königlichen *Commission* nach den *Articuln* untersuchet, Ihrer Königlichen Majestät hohen Erkänntniß übergeben, und nach deroselben Schluß beygelegt und ausgerichtet werden, damit alles, nach dem eigentlichen Verstand der *Articul*, zu folge der Königlichen Erklärungen, hergestellet und erhalten werden könne. Solte aber ein oder anderer der Augspurg- und Schweizerischen *Confessions*-Verwandten Stände wider solches Urtheil etwas auszunehmen haben, und sich sowohl in Persohn als Religions Sachen beschwehrt befinden, so solle Er bey Ihro Königl. Majestät in seinem eigenen, und nicht in gemeinem Nahmen, deswegen Abhülfe unterthänigst suchen ꝛc.

In dem XXXI. wird der Synodus der Protestanten, und alles, was darinnen währenden Auflauffs angeordnet worden, cassirt, dabey aber auch verbothen, daß sich niemand unterstehen soll, volkreiche Zusammenkünfte unter dem Nahmen eines Synodi, ohne Königl. Erlaubniß zu hal-

halten, oder Geld-Collecten bey Schweizerischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten anzustellen.

§. 22. Ihro Kayserliche und Königliche Majestät blieben bey diesen Grund-Regeln, und sobald der Türken-Krieg geschlossen war, so wurden schon die Anstalten zur Königl. Commission vorgekehrt, der Anfang wurde ao. 1721. in Pest gemacht: weilen aber die Sache zu weitläufftig war, so wurde sie endlich nach Preßburg verleget, und bis an den Landtag 1722. fortgesetzet:

Der ganze Streit bey dieser Commission bestunde in diesem Haupt-Stück: Die Römisch-Catholischen wollten die Regias Explanationes, die Protestanten aber die Articel nach dem Grund der Wiener- und Teutschen Friedens-Schlüsse, und den darauf gegründeten Articeln der 1608. und 1647. gehaltenen Landtäge, zur Regel und Richtschnur haben. Bey solchen Umständen wuchsen dann die Commissions-Sachen zu ungeheurer Weitläufftigkeit. Es wäre deren Ende niemahls erfolget, wann nicht Ihro Kayserliche und Königliche Majestät allergnädigst befohlen hätten, die Sachen zusammen zu ziehen, und Dero Hohen Erkänntniß zu übergeben. So blieben dann die

Re-

Religions-Sachen liegen, die Protestanten bekamen die Vertröstung, im ruhigen Stande gelassen zu werden, bis Ihro Kayserliche und Königliche Majestät das End-Urtheil hierüber publiciren würde. Endlich wurde den 6. April 1731. folgender Schluß im ganzen Lande publicirt.

Nachdeme Ihro Königl. Majestät die *Acten* der Religions-*Commission*, welche in dem *30. Art.* des Landtags 1715. beschlossen, und *ao. 1721.* in Pest angefangen, und darauf in Preßburg fortgesetzet worden, sich unterthänigst vorzutragen, und deren Innhalt aufs genaueste zu prüfen und zu überlegen geruhet haben; So haben Ihro Königl. Majestät dieses mahl diesen gnädigsten Schluß hierinnen gefasset:

1.) Solle die Königliche *Resolution* LEOPOLDI, welche den *2. April 1691.* herheraus gekommen, und auf seine Weise *publici*rt worden, für eine Königl. Erklärung der *25.* und *26. Art.* des *1681.* und des *21. Art.* des *1687.* Landtags, wie sie im *30. Articul* des *1715.* Landtags bekräfftiget worden, gehalten werden, und nach derselben solle den Protestanten wohl überall, wie es

im

im 25. *Articul* lautet, der häußliche, der öffentliche aber nur in den Oertern, welche in dem 26. *Articul* benennet worden, zugelassen seyn.

2.) Dahero werden die Prediger nur Erlaubniß haben, an den im *Articul* benennten Orten ihre Religions-Uebung mit den Einwohnern, oder dahin reisenden, vorzunehmen, dabey solle ihnen zugestanden werden, wenn sie Jhro Königliche Majestät unterthänigst berichten, so viel Prediger zu halten, als die Nothwendigkeit und Menge der Heerde erfordern würde. Und diesen solle hiermit erlaubet seyn, die Kranken und Gefangene zu besuchen, und ihnen ihre Dienste zu leisten.

3.) An solchen Orten, welche im *Articul* nicht benennet worden, wird dem gemeinen Volk erlaubet Bücher ihrer Glaubens-Bekänntniß zu lesen, doch mit dem Vorbehalt, daß sie ihre Nachbarn nicht dazu lassen. Und obschon an solchen Orten, die Protestanten unter einem Catholischen Lehrer stehen, und gehalten sind, sich dessen Dienst in Leichen,

Hoch-

Hochzeiten und tauffen zu bedienen, so wird er doch keine Macht haben, von ihnen mehr als von den Römischen Catholischen zu begehren.

4.) Obschon das Recht eines Landes-Herrn sowohl in dem *Articul*, als in der Erklärung derselben, in ihrer Kraft und Macht bleibet; So sollen doch die Landes-Herrn gehalten seyn, wann sie in Religions-Sachen eine Veränderung vornehmen wollen, Ihro Königl. Majestät zuvor die Ursache unterthänigst vorzustellen, und von Ihro Königl. Majestät, als dem Vertheidiger der Religion, die gnädigste *Resolution* und Verordnung erwarten.

5.) Es solle auch den Protestanten zugestanden werden, *Superintendent*en, wieviel und wo sie derselben benöthiget sind, zu bestellen. Der *Superintendent*en Amt aber soll eigentlich über die Sitten und Aufführung der ihnen untergebenen Prediger seyn, damit sie die unordentlich wandelnden, mit verdienten Straffen belegen können. Im übrigen sind die Protestantischen Prediger der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Nur die einige

einige Tauff-Handlunge ausgenommen, um welcher willen, damit offenbahr werde, ob sie recht und kräftig tauffen, sie gehalten seyn, sich der *Visitation* und dem *Examini* des Römisch-Catholischen *Diaconi* zu unterwerfen. und da in diesem Königreich die Ehe-Sachen dem heiligen Stuhl zugehören, so werden die Protestanten auch dahin verwiesen, woselbsten ihre Sachen, nach den Grund-Regeln ihrer Religion sollen beurtheilt und ihnen die Freyheit gelassen werden, an den Erz-Bischoff zu *appellir*en.

6.) Die von einer Religion zur andern fallen, besonders wann einer von der Protestantischen zur Catholischen Kirche, und von derselben wieder zurück fiele, sollen mit ausnehmenden und willkührlichen Strafen angesehen seyn, doch eher eine solche Strafe aufgeleget wird, soll ein solcher *Casus* an Ihro Königl. Majestät berichtet werden.

7.) Wird zugelassen, daß Leute von unterschiedener Religion sich verehligen können, wenn solches bey einem Römisch-Catholischen Pfarrer, es

sey in einem in dem *Articul* benennten oder nicht benennten Orte, geschiehet.

8.) Die Fest-Täge der Catholischen sollen auch die Protestanten zu halten verbunden seyn, und Handel und Wandel darin unterlassen werden. Dabey sollen die Handwerks-Leute gehalten seyn, krafft ihrer Privilegien, den gewöhnlichen *Procession*en beyzuwohnen.

9.) In *Juraments*-Sachen wird von Ihro Königliche Majestät gnädigst verordnet, daß alle Protestanten in diesem Königreich, welche das Richter- oder andere Aemter führen, gleichwie auch die Advocaten, bis etwas anders beschlossen werde, nach der im *Decreto* vorgeschriebenen *Formul* schwören, und die Worte: bey der hochgelobten Mutter GOttes und allen Heiligen, laut nachsprechen sollen. Von den Zeugen aber, mag das *Jurament* in gewöhnlicher Form genommen werden, damit die *Processe* und Gerichte nicht aufgehalten werden.

Alle übrige in Religions-Sachen geschehene Uebertretungen werden

vor

vor dieses mahl in Vergessenheit gesetzet. Wenn aber künftighin einer von beyden Theilen, er sey, wer er wolle, Catholisch oder Uncatholisch, als ein *privat*er Landsmann sich unterstehen würde, den Königlichen Entschlüssungen und Verordnungen, welche in gegenwärtigen Königl. Befehl bekräfftiget werden, zuwider, aus *privat*er Macht etwas vorzunehmen, und den andern zu beunruhigen, oder in Schaden zu setzen, so soll der Beleidiger mit gehöriger Strafe, nach des Königl. *Fiscals* Gutachten unausbleiblich angesehen werden. Wird aber künftig ein *Privatus* entweder in seiner Persohn, oder in Religions-Sachen sich vor beleidigt achten, so soll er nicht im gemeinen, sondern in seinem eigenen Nahmen zu Jhro Königlichen Majestät seine Zuflucht nehmen.

§. 23. Dieser Königliche Befehl wurde nicht nur gleich aller Orten publicirt, sondern auch exequirt. Man nöthigte alle, die zu einem Amt erwählet wurden, zu der Formul, daß sie bey dem Dreyeinigen GOtt, bey der hochgelobten Jungfrau Maria und

bey allen Heiligen schwören solten, und welche dieses nicht thun wollten nnd konnten, wurden als Widerspenstige abgesetzet. Und dieses wurde sowohl in den Gespannschafften bey der Noblesse, als in den Städten bey der Bürgerschafft aufs schärfeste ins Werk gesetzet. Und da in dem Königlichen Befehl num. 9. nur die Richter, und die, so öffentliche Aemter führen, benennet worden; so wurde es doch von allen, daß sie darnach schwören solten, praetendirt. Dahero wurden die Protestanten, welche nach ihrer Religion ohnmöglich schwören konnten, nicht allein aller Aemter entsetzet, sondern auch nicht einmahl zu Bürgern angenommen, auch bey ehelicher Copulation von den Römisch-Catholischen Plebanis aufs höchste vexirt, und nicht copulirt, wann sie die Eydes-Formul nicht nachsprechen wollten. Kaum war dieser Sturm angegangen, so fiengen schon andere Ungewitter an sich sehen zu lassen; Denn krafft des 1. Puncts sollen nur in den Oertern, welche in dem 26. Articul des Oedenburgischen Landtags ausgedrucket sind, Kirchen und Schulen seyn. Dahero wurden alle Kirchen, welche nicht benennet sind, vor eingezogen und gesperret declarirt. Man setzte auch hinzu, daß in dem Art. den Prote-

testanten nicht erlaubt sey, andere Schulen, als in welchen die Grammatic gelehret werde, zu haben, folglich solten alle Schulen bis auf die Grammatic herunter gesetzt werden. Die Execution dieses Decrets fieng in der Preßburgischen Gespannschafft an, und gieng von dar in die Oedenburg- Eisenburg- und Neutrische Gespannschafften. In der Barsischen Gespannschafft wurde das Ende gemacht, und den Schweizerischen Confessions-Verwandten 3 Kirchen und Schulen eingezogen. Es wurde auch in Schemnitz gleich die Schule auf die Grammatic herunter gesetzet, und war auch schon der Befehl vom Königlichen Staats-Rath an andere Städte geschickt, die Schulen bis auf die Grammatic zu reduciren.

§. 24. Bey solchen jämmerlichen Umständen, haben die Herren Gesandten ausländischer Puissancen von Engelland, Dännemarck, Schweden und Holland, das ihrige eyfrigst bey dem Kayser- und Königlichen Hof gethan, und gesucht, durch ihre hohe Intercession den Umsturz der Protestantischen Religion zu hemmen. Der Tod AVGVSTI I. Königs in Pohlen ao. 1733. machte endlich einen Aufenthalt. Dann da Ihro Kayserl. und Königliche Majestät im Krieg mit

reich verwickelt wurden, so wurde nicht vor gut gehalten, dieses weit aussehende Werk der Kirchen Reforme zu poussiren. In den Gespannschafften wurde die Einziehung und Sperrung der Kirchen eingestellet, die Schulen wurden bis auf andere Zeiten in ihrem Stande gelassen, und endlich wurden auch in den Städten die Protestanten wieder zum Bürger-Recht gelassen, und ihnen zugestanden; **daß man in dem** *Jurament*, **bey den Worten, welche ihrer Religion zuwider wären,** sie schweigen ließe. Weilen man aber vorgab, daß die Protestanten meistens frembdlinge wären, so wurden die Protestantischen Ausländer, von der Fähigkeit das Bürger-Recht zu erlangen, ausgeschlossen. So hitzig und eyfrig man aber war, diese Puncte zu exequiren, so nachläßig und recht unerbittlich war man den Protestanten dieses zuzustehen, was in dem obigem Königlichen Befehl einiger massen, ihnen günstig zu seyn schiene. Dergleichen waren; daß man ihnen mehr Prediger erlauben, oder ihre Prediger in die Gefängniße einlassen, oder weilen man ihnen erlaubete, ihrer Confession-Bücher in Privat-Häusern zu lesen; man ihnen die Bücher herein zu bringen erlauben möchte. Es erdul-

duldeten also die Protestanten währendem Frantzösischen und Türckischen Kriege alle Drangsalen geduldig, und ob sie gleich sahen, daß alles so eingerichtet war, daß, so bald Ihro Kayserl. und Königliche Majestät freye Hände haben würden, man wiederum über sie hergehen werde, so hielten sie sich doch stille, ruhig und befohlen ihre Sachen dem Höchsten.

§. 25. Kaum war der Türken Krieg ao. 1740. geschlossen, als man schon Anstalten machte, von neuem das Religions-Wesen hervor zu nehmen; welches dann auch recht ernstlich würde tractirt worden seyn, da das ganze Land mit Kayserlichen und ausländischen Trouppen belegt gewesen. Allein der Höchste machte nochmahls eine Halte, und der Tod des Glorwürdigsten Kaysers und Königs CARLS muste andere Geschäffte vor die Hand legen, damit man wieder auf eine Weile das Religions-Wesen vergessen mögte.

§. 26. Die Protestanten machten sich bey diesen bedenklichen Umbständen wohl die beste Hoffnung. Es wurden auch solche Dinge schon in den öffentlichen Blättern gelesen, daß Ihro Königliche Majestät MARIA THERESIA die Protestanten von neuem, in alle

ihre Religions-Freyheiten wieder eingesetzet hätte. Dahero wurde dann beschlossen, so wohl von Augspurg- als Schweizerischen Confessions-Verwandten, eine ansehnliche Deputation an Ihro Königliche Majestät zu schicken, welche theils ihre unterthänigste Condolenz, theils ihre gratulation im Nahmen der Protestanten ablegen solten. Der Zeit Umstand litte nicht wohl, den Protestanten alle Audienz abzuschlagen; Allein damit es doch nicht das Ansehen habe, als hätte man ihnen eine öffentliche Audienz gegeben, so wurden sie zu Ihro Königliche Hoheit dem Groß-Hertzogen von Toscana bestimmet, und als sie daselbsten erschienen, wurden die Pforten eröffnet, und traten Ihro Königliche Majestät selbsten hinein, und höreten allergnädigst die unterthänigste Condolenz und Gratulation an, und versicherten sie ihrer Landesmütterlichen Liebe, welche sie gegen alle ihre Unterthanen, sowohl Römisch-Catholische als Protestanten allergnädigst trügen. Indeßen wurde der Land-und Crönungs-Tag ausgeschrieben, und in den Gespannschafften und Städten die Deputirten erwählet. Da merkte man, daß durch und durch darauf gesehen wurde, nur Römisch-Catholische auf den Landtag zu

schi-

schicken. Und diese interessirte Wahlen machten nicht alleine viele Unruhen, sondern auch Appellationen an den Königlichen Hof. Weilen nun die Protestanten sahen, womit man Römischer Seits umgienge, so entschlossen sie sich vor dem Landtage an Ihro Königliche Majestät eine solenne Deputation, von Magnaten, Edelleuten, und Burgern abzuschicken, welche besonders um die Confirmation ihrer Privilegien anhalten solle. Allein sie wurden sehr erschröckt, als man ihnen die Audienz schlechter dings abschlug, und bedeutete: **Daß sie in Religions-Sachen nichts mehr gemeinschaftlich zu suchen hätten.**

§. 27. Wie es angefangen war, so gieng es fort. Die Reformirten hatten sonsten allezeit die Freyheit, einen Prediger bey sich zu haben, welcher in der Landtags-Freyheit stunde, und die Expedition vom Palatino empfieng; dieses mahl haben sie bis 8 Wochen den Landtag gehalten, ehe sie zu dieser Freyheit gelanget sind. Diese Umstände machten dann, daß man von der Religion auf dem Landtag was anzubringen, gar nicht rathsam hielte. Als währendem Landtage die Frantzosen und Bayern in Oesterreich einfielen; So meynte man ein gnä-

diges Gehör zu finden, und hielte nochmahls um eine allergnädigste Audienz an, und als man solche erhalten; So wurde Ihro Königl. Majestät eine allerunterthänigste Supplique eingehändiget. In derselben wurde alles dahin angetragen:

Daß man Ihro Königliche Majestät die *Privilegia* der Protestanten und die gnädigsten *Resolution*en der vorigen Könige unterthänigst vorstellete und bate, die Protestanten gnädigst *in communi* anzuhören, und ihre *Gravamina* künftig, wie gewöhnlich, unmittelbar zu heben, und die gnädigsten Königlichen Befehle an jeden Ort zu richten. Man zeigte, wie es unmöglich wäre, daß ein jeder *in privato* erscheinen, und die *Audienz* und Hebung der Klagen erwarten könne, weilen Ihro Königliche Majestät würden ohne Unterlaß angegangen, und die *Particulares*, wenn sie solten nach Wien gehen, und daselbst bis sie gehöret, und ihre Klagen beygelegt würden, verbleiben, ganz und gar würden erschöpfet werden, da doch Ihro Königliche Majestät mit eins allen Klagen abhelfen, und

zu-

zugleich das ganze Land *consoliren* könnte. Darauf wird nun ins besondere gebeten, von der Eydes-Pflicht, nach der *Formul* des *Decreti Stephani*, befreyet zu werden. Und da ihre Vorfahren wohl eben dieses *Formular* gehabt haben, aber bey den Worten ihrer *Confession* zuwieder, haben schweigen können, so wird gebeten, ihnen eben diese Freyheit zu geben, und sie wieder in ihre Dienste zu setzen, aus welchen sie, weilen sie nicht schwören konnten nach dem bekannten *Formular*, sind gesetzet worden. Es wird dabey Ihrer Königlichen Majestät nachdrücklich gezeiget, wie die Protestanten an der Zahl nicht weniger, wo nicht mehr seye, als die Römisch-Catholische, und wie sie alle bereit wären, vor Ihro Königl. Majestät hohe Erb-Rechten ihr Gut und Blut aufzuopfern, wenn sie nur ihrer Religions-Freyheit erhalten mögten. Und da nun seit *ao. 1731.* kein Protestantischer Ausländer zum Burger-Recht gelangen können, da doch indeßen die Römisch-Catholischen ohne Unterscheid des

Lan-

Landes alle angenommen wurden; So wurde Jhro Königliche Majestät auch desfalls inständigst angegangen, und gezeiget, was für Vortheile das Königreich durch die Aufnahme solcher Werk und Kunst-Genossen habe, und wie solche bis hieher die Städte bevölkert und die Künste aufgerichtet hätten. Weilen aber der Staats-Rath in Preßburg derjenige Canal gewesen, durch welchen alle Königliche Befehle sind ins Land geschicket worden; So haben die Protestanten selbigen als einen solchen, woselbsten alle ihre Klagen, auch die Königlichen *Resolution*en aufgehalten, geändert, und zurück geschickt wurden, verbeten, und bitten um eine *Commission in loco Facti*, welche aus Römisch-Catholischen und Protestanten bestehet.

§. 28. Die Protestanten erhielten wohl allerley gute Vertröstungen; allein der Clerus protestirte gleich darwider, und band Jhro Königliche Majestät die Hände, daß ausser dem Landtag hierinnen nichts decretirt werden könnte. Daher blieb alles wie es war. Die Protestanten bewiesen nun alle

Treue

Treue in Aufrichtung des Ungarischen Succurses und ließen den ganzen Winter ao. 1742. das Religions-Wesen bey Hofe ruhen.

§. 29. Währender Zeit hatten die Siebenbürger ihre Instanzen angebracht, und weilen man gegen sie eben so hart war; So wurden die Ungarn wieder aufgeweckct mit ihnen gemeine Sache zu machen. Es wurde beschloßen, alle Monate ein Paar von der Noblesse von Evangelischen und Reformirten Gespannschafften nach Wien zu schicken, und auf alle Weise aus allen Gespannschafften dem Hof das äußerste Verlangen des Landes nach Hülfe zu beweisen. Allein es wurden mit dem allen große Unkosten gemacht, aber zu Beförderung der Religions-Freyheit nichts ausgerichtet. Diese vielfältig ankommende konnten nicht einmahl eine Audienz erhalten, als zu letzt, da sie noch einen Verweiß bekommen, und ihnen ausdrücklich angedeutet worden; ihre Sachen nicht mehr insgemein, sondern insbesondere zu suchen.

§. 30. Indeßen, da dieses vorgieng, kam ein Abgeordneter von der Sabolczer Gespannschafft nach Wien, welches eine wichtige Grafschaft über der Theiß und meistentheils reformirt ist. Dieser solte unterthänigst an-

anhalten, daß der Gespannschafft erlaubt würde, eine freye Wahl der Gespannschafts-Officiren und Beamten anzustellen. Denn weil sie vormahls genöthiget wurden, keinen in die Wahl zu nehmen, der nicht den Eyd nach dem bekannten Formular ablegen wollte; So wurden die Bedienungen sehr übel bestellt. Dieser Mann wurde gleichfalß nach 9 Monatlicher Sollicitation ohne Trost nach Hauß geschickt. Denn, nach dem einmahl beschloßen zu seyn scheinet, keinen zu einem Dienst in den Gespannschaften zu lassen, der nicht Römisch-Catholisch ist; So ist diese Eydes-Formul ein gewünschtes Mittel die Protestanten von allen auszuschließen.

§. 31. Kaum war dieses vorbey, so kam schon wieder ein neuer Befehl vom 15. Sept. 1742. in welchem die Schweizerischen Confessions-Verwandten aufs härteste angezogen wurden, heraus. Es solte sich nehmlich in der Kirchen Visitation, welche sich die Römisch-Catholischen nach der Carolinischen Verordnung von ao. 1731. anmaßen, in dem Fünf-Kirchnerischen Kirch-Spiel geäußert haben; daß die Lehrer keine Noth-Tauffe zulassen wollten. Hierwider war nun der Befehl also eingerichtet:

Nach-

Nachdem der Schweizerischen *Confessions*-Verwandten Lehrer in diesem Königreich Ungarn, besonders in dem Fünff-Kirchnerischen Kirch-Spiel, ordentlich durch den Bischoff sind *visitirt* worden; So hat sich unter andern losen Lehren auch geäußert, daß diese Lehrer in dem *Punct* von der Tauffe den verkehrtesten, und zu vieler Seelen Verdammniß gereichenden Grund hegeten; in keinem Nothfall, auch selbst in der Gefahr des Todes, die Tauffe von jemand anders als einem Prediger verrichten zu lassen. Wobey sie auch hartnäckig behaupteten; GOtt könne die Kinder, welche durch die Tauffe nicht wiedergebohren würden, anders seelig machen, und die Tauffe diene nur den Verordneten zur Seeligkeit. Auch behaupteten sie hartnäckig: GOtt mache keine Kinder, welche in ihrer Kindheit stürben, seelig, als die, welche zur Seeligkeit erwählet sind, da nun diese verfluchten Grund Sätze eine neue Ketzerey an den Tag legen, und wann in diesem verkehrtesten Lehr-Satz diese Lehrer fernerhin gelassen wür-

würden, und auch zugleich den Heb-Ammen die Noth-Tauff untersageten; So würden sehr viele Seelen in ewige Seelen-Quaal gesetzet werden. Solchem aber vorzukommen, haben Ihro Königliche Majestät nach dero angebohrnen Frömmigkeit und ihrem Apostolischen Amte ein tüchtiges Mittel ergriffen, und befehlen aufs allerernstlichste; daß alle solche Lehrer in den Gespannschaften und Städten dieses Königreichs, von dieser verkehrten Lehre, von welcher in der ganzen Christenheit, von undenklichen Zeiten, unter den Catholischen und Uncatholischen, besonders in diesem Königreich, nichts gehöret worden, mit nöthigenden Mitteln abgehalten, und den Heb-Ammen die Freyheit gelassen werden solle, in dem Nothfall die Kinder zu tauffen.

§. 32. Als dieser Befehl in den Gespannschafften und Städten, mit allen diesen Anzüglichkeiten, gemein gemacht wurde, war schon ein anderer da, welcher vom 24. Dec. ao. 1742. also lautete:

Ihro Königliche Majestät wären von Anfang ihrer Königlichen Regierung

bis hieher, sowohl von Römisch-Catholischen als Augsburg- und Schweizerischen *Confessions* Verwandten, ihre beyderseitige Klagen gegeneinander allerunterthänigst vorgestellet worden. Da nun Ihro Königliche Majestät als eine Landes-Mutter Ihro Königliche Gnade und Mütterliche Neigung, sowohl den Römisch-Catholischen als andern Glaubens-Bekänntniß-Verwandten zu beweisen, und sie vor allen Bedrückungen frey zu erhalten, gnädigst entschlossen seyn: So haben Ihro Königl. Majestät die gnädigste *Resolution* ihres in GOtt seeligsten Herrn Vaters, glorwürdigsten unmittelbahren Vorgängers in der Regierung, welche den 6ten April 1731. über das Religions-Geschäfte, zu folg der *articular*en *Commission*, herausgegeben worden, allergnädigst bekräfftiget und befohlen; daß obige Königl. *Resolution* beyden Theilen sowohl Catholischen als Uncatholischen zur Regel und Richtschnur dienen, und derselben sowohl in andern Sachen, als auch bey den Eyd-Schwüren, aufs schärfeste nachgekommen werden solle: Und

im Fall, daß von selbiger Zeit an, einige Mißhandlungen vorgefallen, und sich jemand aus eigener Macht unterstanden hätte, wider solche dergestalt zu handeln; daß ein Catholischer einen Uncatholischen oder ein Uncatholischer einen Catholischen verwirret und beleidiget hätte, oder auch künftighin beleidigen würde; so würden Jhro Königliche Majestät, wenn hierüber bey Jhro Königliche Majestät, oder bey dem Staats-Rath in Preßburg, die Klage angebracht wird, ohne Verschub und ohne Zulassung einiger Verhinderung, nachdem die Sachen untersuchet und auseinander gesetzet worden sind, ein hinlänglich und zureichendes Mittel, zu folg ihres höchsten Königlichen Amtes kräfftigst ausfinden und beschließen.

§. 32. Dieser Befehl wurde nun im gantzen Königreich publicirt, und gleich zur Execution gebracht. Es wurden auch die Protestanten wider die obige Erlaubniß CAROLI VI.: bey den Worten die ihrer Bekänntniß zuwider, schweigen zu können, genöthiget,

auch in den Städten das völlige Eyd-Formular laut auszusprechen. Die Inwohner der Städte empfanden diesen Sturm am meisten. Dann in den Gespannschafften waren ohnedem alle Protestanten von den Bedienungen ausgeschlossen. Man suchte derowegen bey Ihro Königliche Majestät Schutz und Erklärung: zumahlen da Ihro Königliche Majestät allergnädigst vorgaben, die Protestanten bey denen Freyheiten, welche ihnen von ihrem Herrn Vater zugestanden, ungestöhrt zu erhalten; so wurde auch alles Bitten dermahlen nur dahin eingerichtet. Es war aber das gröste Elend, daß alle Befehle durch den Staats-Rath gehen musten. Von demselben wurde den Protestanten die Königl. Gnade und recht mütterliche Erklärungen aufgehalten. Und man ließ denen Römisch-Catholischen zu, daß sie allerley Erklärungen machen, und die Protestanten aufhalten, und verwirren konnten.

§. 33. Dahin gehöret dasjenige, was mit dem Königlichen Befehle, welcher zur Raths-Wahl an einige Städte geschickt worden, vorgegangen ist. Denn da Ihro Königliche Majestät auf dieser Städte inständigstes Anhalten sich so gnädigst den

19. April 1743. zu erklären geruheten, daß der Eyd-Schwur von denjenigen, welche in Städt Aemter oder zu dem Burgerrechte ordentlich und nach den Gesetzen, angenommen worden, auf diese Weise abgeleget werden soll, wie es unser glorwürdigster Herr Vater eingerichtet hat, und bis hieher im Gebrauch gewesen ist; So fielen die Römisch-Catholischen darauf, es musten alle nach der Eyd-Formul des Königs Stephani schweren; dann das wäre die Disposition des Weyland glorwürdigsten Kaysers und Königs CARLS des VI. gewesen. Da war es umsonst ihnen zu erweisen; daß dieser Befehl auf die unterthänigste Bitte der Städte, in welcher sie vormahls von Ihro Kayserl. Majestät ao. 1733. waren erhöret worden, gehe und ziehle. Man ließ keinen zu einem Amte welcher nicht auf Catholische Art schweren wollte.

§. 34. Da man mit dieser Eydes-Formul zu kämpfen hatte, kam schon ein anderer Befehl den 11. Jan. ao. 1743. heraus, in welchem befohlen wird; es solle keiner in frembde Länder gehen, ohne dem Staats-Rath die Ursachen der Reyse anzuzeigen, damit Ihro Königl. Majestät

davon

berichtet, und auf gut befinden der Paß könne ertheilet werden; denen aber, die in der Frembde sind, würden 6 Monath entweder zur Rückkehr oder, im Fall sie Ursach hätten, draussen zu bleiben, zur Erlangung eines Paßes eingeräumet. Dieser Befehl möchte bey dieser Kriegs-Zeit was nöthiges, und eine politische Staats-Klugheit seyn. Da er sich aber auf die ao. 1725. herausgegebene Verordnung beziehet; So kan man leichtlich schließen, es werden wiederum, wie damahls, die Studiosi Theologiae auf Universitäten zu gehen, abgehalten werden. Und wann solches geschiehet, und die Schulen, wie es ao. 1731. vorgewesen ist, wiederum auf die Grammatic sollen versetzet werden; so werden die Protestanten in ihren Sprachen keine Lehrer in Kirchen und Schulen erlangen können.

§. 35. Wohin dieses alles ziehle, ist leichtlich abzusehen. Man will dermahlen nichts mehr von einer Toleranz der Religion in Ungerland wißen, und richtet alles dahin, daß das Religions-Wesen auf den Böhmischen und Mährischen Fuß gesetzet werde. Davon kann einem jeden, der neulich den 22. Martii überall publicirte Befehl gänzlichen

Unterricht geben. Es lautet derselbe also:

Es sind Jhro Königliche Majestät durch das Land-Gericht in Mähren berichtet worden, daß 2 Innwohner aus Ungerland, welche wegen Ausbreitung der Ketzerey verdächtig sind, Bernard Jankowsky und Johann Borcsok aus Werbors, in Neutra gelegen, in Mähren, und von da in Böhmen zu gehen, vorgehabt. Da sie aber zu *Brenicrea* in Mähren angehalten wurden, und der eine *Jankowsky*, entrunnen, hat man bey dem andern Ketzerische Bücher gefunden, und denselben dem Gericht, ihm den *Process* zu machen, überlaßen. Ob nun schon dieser, seiner Schuld wegen, zur Straffe gezogen werden wird: So hat dennoch, damit künfftighin dergleichen nicht mehr vorgenommen werde, Jhro Königl. Majestät gnädigst befehlen wollen, daß sich niemand unterstehen soll, mit uncatholischen Büchern, in Böhmen zu reisen, und daselbst die Ketzerey auszubreiten.

Diese so genannte uncatholische Bücher, waren einige Gesangbücher und neue Testamen-

mente in Böhmischer Sprache, welche, gleichwie alle andere Theologische Bücher der Protestanten, fast mit eben so großer Gefahr in Ungarn, als wie der Proviant in eine belagerte Vestung, transportirt werden.

Anhang
einiger, diese Sache betreffenden Neuigkeiten.

Aus Ungarn vom 15ten Julii 1743.

Nachdeme Ihro Königl. Ungarische Majestät von Lintz wiederum in Wien angelanget, suchen die Protestanten nun selbst die Erklährung des letztern Befehls, darinnen sich die Königin auf Ihro Herrn Vaters Majestät CARLS des VIten Verordnung, in Ansehung des nach Catholischer Arth zu schwerenden Eydes berufet. Wann die Protestanten nicht wiederum in statum articularem gesetzet werden, so ist es mit ihnen verlohren. Dem andern Königlichen Befehl zu folge, (da alle in auswärtigen Landen sich befindende Ungarische Landes-Kinder zurück berufen werden, oder sich mit Königlichen Päßen von der Königlichen Regierung aus, ihres ferneren Aufenthalts wegen, versehen müßen: Die aber im Lande sich befinden, ohne Königliche Erlaubniß und Passeports

ports nicht ausser Landes reisen dörffen), haben bishero verschiedene Protestantische, besonders einige Reformirte Studenten aus Patak, welche auf Universitäten zu gehen willens sind, um Königliche Päße angehalten, aber bis dato noch nichts effectuiret, haben auch noch keine Hoffnung etwas zu erhalten; ob sie gleich schon einige Wochen in Wien und Preßburg mit ziemlichen Unkosten zugebracht. Und auch diejenigen, welche Päße erhalten haben, wurden ungemein taxiret, indem ein Bürger, deßen Sohn sich auf Universitäten befindet, funffzehen Rheinische Gulden vor dem Paß erlegen müssen. Auf solche Weise dörffte denen guten Protestanten in Ungarn, der Weg etwas zu erlernen ziemlich sauer gemacht, oder wo GOtt nicht hilfft, mit der Zeit wohl gänzlich versperret werden. Ja der Königlichen Regierung in Ungarn einziger Zweck scheinet dahin gerichtet zu seyn, wie sie die Protestanten nur bald gänzlich unterdrucken, und mit ihnen in Ungarn den garaus machen möge.

Aus Ungarn vom 5ten August 1743.

Das Religions-Wesen in Ungarn stehet von außen und von innen immer beym alten. Die Protestanten haben noch immer den

Verboth, daß keiner zum Bürger solle angenommen werden, wann er nicht das Catholische Jurament schweret. Seit dem die Königin zurück gekommen, sind Protestantische Deputirte von denen 3 Königl. freyen Reichs-Städten, Oedenburg, Preßburg und Modern schon 4 Wochen in Wien, und sollicitiren um deßen Aufhebung, ohne noch einmahl von der Königin gehöret worden zu seyn. Es ist nun einmahl beschlossen, wann GOtt nicht darzwischen kommt, das Evangelium aus Ungarland zu verdrängen. Dann weilen bisher die Protestanten alle ihre Lands-Leuthe zusammen gesucht, und an statt der Ausländer zu Bürgern eingebracht haben, so haben die Städte keinen Abgang gehabt. Und die Städte sind doch gleichsam ein Zeughauß der Evangelischen Kirchen in Ungarn. Darinnen werden Schulen und Armen-Häußer für die Comitatenser und Noblesse unterhalten, wodurch immer Leuthe, sowohl in Kirchen als Schulen in Teutscher, Ungarischer und Böhmischer Sprache befördert werden. Hierzu aber contribuiret die Evangelische Bürgerschafft das ihrige redlich in denen Haupt-Städten. Diesen Brunnen der Evangelischen Kirchen will nun der Königliche Staats-Rath verstopffen. Denn werden die Protestan-

stanten außer dem Stand des Bürgerlichen Gewerbes gesetzet, so sind sie außer dem Stand zu leben, geschweige einem andern zu helffen.

Der Evangelischen sind freylich in statu civili, rusticano und nobilitari noch sehr viele in Ungarn, zumahlen der Reformirten. Aber die Magnaten und der Clerus haben alle Macht in Händen, und da die Protestanten nichts haben, als die Leistung des Gehorsams; so machen sie sich freylich eine Ehre daraus, ihre Königin zu überzeugen, daß sie gehorsame Unterthanen an ihnen habe, und meynen, sie solle endlich gewahr werden; daß sie einen mächtigen Nutzen aus ihren treuen Diensten ziehe. Allein der Clerus oder die Catholische Geistlichkeit saget wiederum: Vita protestantium est mors Pontificiorum, das ist: die Aufnahm und der Flor der Protestanten ist der Catholiquen Untergang; es wäre nichts bessers als eine Religion, man müste die Ketzer als das Unkraut ausrotten. In dem Marianischen Reich (weil die Jungfrau Maria die Patronin von Ungarn heißt) solle niemand leben, der der Maria nicht will die Ehre geben, und bey ihr schweren. Nun kan man sich leicht vorbilden, was bey einem Hof, wo solche Grund-Regeln herrschen, ein armer Prote-

stantischer Unterthan vor eine Audienz haben werde, zumahlen wann er im gemeinschafftlichen Nahmen kommet. Ja es verlautet, daß man nicht einmahl leiden kan, daß eine Stadt gemeinschafftlich, oder communi nomine agire, sondern es solle ein jeder Bürger privato nomine, vor sich alleine, sein Anliegen anbringen. Verschiedene Protestanten, besonders die auf Universitäten zu gehen willens, oder ihre Kinder schon draussen haben, haben bis hieher um Päße angehalten, aber noch keine erhalten, wann man einen einigen ausnimmt, dieser aber muste vor die Expedition 15 Fl. erlegen.

Aus Ungarn vom 15ten August 1743.

Nun ist schon die sechste Woche, daß die Protestantische Ungarische Abgeordneten von denen Städten, in Wien sollicitiren; daß man Ihnen die Catholische Juraments-Formul remittiren wolle. Denen Städten machet man einige Hoffnung, aber denen Grafschaften soll es absolut geweigert werden. In der That aber arbeitet man an einem Syncretismo, in welchem man die Protestanten mit den Catholischen conciliiren will. Aber es wird nichts drauß: Von Catholischer Seiten ist einmahl der Protestanten Vertilgung beschlossen. Man hat

im vorigen Monath in der Abaujvarienser Grafschaft das Jus Dominorum Terrestrium von neuem aufgebracht, und nach demselben haben Catholische Herren 4 Kirchen denen Reformirten eingezogen. Prediger und Schulmeister musten also weichen, und die Reformirten Unterthanen musten sich gefallen laßen, unter Catholischen Geistlichen zu stehen.

Osgya, ein Evangelischer Orth in der Kischhontenser Grafschafft wurde vorm Jahr durch die Pest angestecket. Dieser Orth ist Evangelisch, und hat allezeit einen Ungarischen Prediger, und eine hübsche Schule gehabt, in welcher viele adeliche Kinder erzogen wurden. Bey diesem unglückseeligen Zustande aber, wurde der Evangelische Prediger von der Pest hingerißen. Ehe die Evangelischen einen Prediger haben konten, wolte der Königliche Commissarius Graf Balascha einen Catholischen Geistlichen installiren. Die arme Unterthanen entschuldigten sich, und bekamen wieder einen Evangelischen, welcher auch bey Ihnen aushielte. Der Orth wurde von der Pest befreyet, die Leuthe aber bey der Grafschafft als solche angeklaget, welche sich dem Königlichen Commissario entgegen gesezet. Sie wurden dieser Wider-

derspenstigkeit beschuldiget, und Ihnen jeden 40 Fl. Straffe, oder so viel Prügel aufgeleget; Dem Orth Kirchen und Schulen abgesprochen; und dem Advocaten, der ihre Sachen geführet, alles advociren verbothen. Diese Leute appellirten als die unschuldigsten Schaafe, an den Königlichen Staats-Rath in Preßburg; Allein da wurde alles genehm gehalten, und nach Wien zur Unterschrifft an die Königin geschicket.

Zu **Wagendriesel** einem ansehnlichen Evangelischen Orth in der Zipßer Grafschafft hat man schon lange Zeit einen Catholischen Pfarrer, aber doch einen Evangelischen Schulmeister gehabt. Im vergangenen Martio hat der Bischoff Graf Barkotzi den Schulmeister abgedanckt, und die Evangelischen hatten gleich ein ander Subjectum zur Hand, welches sie installirten. Als dieser ehrliche Mensch, Nahmens Salomo Ganstuck den 7. Julii nach Olasz berufen wurde, eine Predigt daselbst abzulegen, wurde er bey der Zurückkunfft, von denen Bischöfflichen Heyducken Nachts angegriffen, und mit Rücklings gebundenen Händen an das Capitul nach Vazalja geliefert. Es wurde ihm Schuld gegeben, daß er ohne Bischöffliche Macht in die Schule getretten, und an andern Orthen geprediget habe, und muste in das Bischöffliche

liche Gefängniß in die Eisen ..hen. Nach dreyen Wochen wurde er wieder entlaßen, nachdem die Wagendrießler die Schulen dem Bischoff übergeben haben; Und so ist wieder eine große Gemeinde, welche doch durch diese Schule bey dem Evangelio erhalten worden, in der Gefahr vom Pabsithum verschlungen zu werden.

Aus Ungarn vom 16ten Sept. 1743.

In der bekannten Ungarischen Protestantischen Juraments-Sache ist noch bis auf diese Stunde nichts erhalten worden, ohngeachtet man denenselben allerley gute Versprechungen gemacht hat.

In Puncto des Königlichen Befehls, vermöge deßen niemand sich ohne Königl. Erlaubniß ausser Landes begeben, oder sich außer demselben aufhalten darf, hat man nun für 36 Protestantische Landes-Kinder, welche theils draußen, theils hinausgehend sind, die Königliche Declaration, daß sie auf ein Jahr können draußen bleiben; die Expedition für jeden Paß kostete 7 Fl. 8 Crtz. Aufs Jahr sollen sie sich wieder melden;

Man siehet aus allen Anstalten, daß einmahl der Umsturz des Evangelii in Ungarn müße beschloßen seyn. Denn außer dem, daß die Protestanten aus allen Articuln der

Land-

Landtäge ausgeschloßen worden; so stehen sie allein als noch Geduldete. Und dieses noch will man jetzo nur auf subtile Weise durch die Catholische Arth zu schweren, durch die Ausschließung aller Frembden vom Bürger-Recht, und durch das Recht derer Grund-Herren (vermöge deßen sie auch über die Gewißen ihrer Protestantischen Unterthanen zu herrschen, befugt zu seyn glauben,) aufheben. Solten sich aber die Aspecten ändern, und der Friede wieder hergestellet seyn, so würde man sehen, daß man mit denen Protestanten nicht viel Federlesens machen würde. Die Machinen sind alle angelegt, die Predigt des Evangelii und die Schulen aufzuheben. Als ohnlängst einer der Ungarischen Magnaten sich mit jemanden von der Juraments-Sache unterredete, ließ er sich unter andern verlauten: Die Königin hätte große Ursache, die Ungarische Protestanten zu lieben, zu mahlen jetzo, da sie von ihren Glaubens Genossen die gröste Hülffe hätte; Alleine, es läge ihr auch am Herzen, daß doch das Landes Gesetz eine solche Juraments - Formul (nemlich im Nahmen der Mutter GOttes und bey allen Heiligen zu schweren) allen Unterthanen vorschreibe, welches nicht könne aufgehoben werden. Ob dann nicht ein Modus könne gefunden werden, daß die

Pro-

Protestanten doch schweren, und die Eydes-Formul e halten bliebe? Man discurirte von Erklärung der Formul. Allein es kam kurtz dahin; so lange wir Protestantisch wären und blieben, so lange wäre kein Weg bey dieser Catholischen Formul schweren zu können. Nun hat es geheißen, der Primas Regni solle nach Wien, endlich heist es wieder, die Königin komme zum Gnadenbild nach Csacsin, und von dar nach Preßburg, und da solle diese Sache ausgemachet werden; Allein Ihro Königliche Majestät wollen ohne Vorbewust der Catholischen Geistlichkeit hierinnen nicht einen Schritt thun. Nun kan man leicht den Schluß machen, was man schon müße ausgearbeitet und beschloßen haben. GOtt vernichte dieses Conclusum und gebe Mittel an die Hand, Ihro Königliche Ungarische Majestät aus dem Embarras, welches ihr die Catholische Clerisey machet, heraus zu wickeln, und das Ungarische Protestantische Religions-Wesen, auf einen bessern und festeren Fuß zu setzen!

E N D E

BIBLIOTHECA DES COLLEGIUMS ST. ANNA IN AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bél, Mátyás,

Kurze und zuverläßige Nachricht von dem Zustande der protestantischen Kirche in dem Königreich Ungarn

S.l. 1743

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th H 1516
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11286587-7
VD18 11368381-004